

Fall 1

Weinbestellung

Sachverhalt:

K stellt bei einem Blick in seinen Terminkalender überrascht fest, dass er für den nächsten Abend einige Freunde zum Essen eingeladen hat. Ihm fehlt es aber noch an Getränken für den Abend.

Da K in Zeitnot ist, bittet er A, zu seinem Lieblingsweinhändler H zu fahren und dort 12 Flaschen Wein zu besorgen. Da K kürzlich gehört hat, dass dort der 2016er *Villa Medoro Montepulciano d'Abruzzo* im Sonderangebot ist, soll A genau diese Flaschen für ihn kaufen und H bitten, die Rechnung auf K auszustellen. A fährt daraufhin zu H. Dort erklärt er dem H, dass er im Auftrag des K komme. Er erkennt zwar sofort den von K gewünschten Wein, da dieser mit einem großen Schild als „Restbestand: nur 8 Euro/Fasche“ deklariert ist. Von der angenehmen Atmosphäre angeregt, verköstigt er aber zunächst verschiedene weitere Weine und teilt dem H dann nach scheinbar längerer Bedenkzeit mit, er wolle für K 12 Flaschen 2016er *Villa Medoro Montepulciano d'Abruzzo* kaufen. Es wird vereinbart, dass H die Flaschen am nächsten Abend zu K liefert.

Am nächsten Morgen ruft H bei K an, um ihm mitzuteilen, dass er um 19.00 Uhr vorbeikommen werde. Er werde dann die Rechnung über 96 Euro mitbringen und bittet K bar zu bezahlen. K ist indes wenig erfreut. Er war davon ausgegangen, dass eine Flasche im Sonderangebot keinesfalls mehr als 6 Euro koste. Er teilt H mit, er habe sich im Preis geirrt. H will davon nichts wissen und besteht auf Lieferung am gleichen Abend gegen Zahlung; K weigert sich vehement. Daher sieht H zunächst von der Lieferung ab. Noch in der Nacht wird der gesamte Warenbestand des H durch ein Feuer zerstört, das dieser leicht fahrlässig verursacht hatte.

Kann H von K Zahlung von 96 Euro verlangen?

Lösungsvorschlag:

Anspruch des H gegen K auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 96 € aus dem Kaufvertrag, § 433 Abs. 2 BGB

H könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 96 € für die 12 erstandenen Weinflaschen aus dem Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 2 BGB haben.¹

I. Abschluss eines Kaufvertrags

Dazu müsste zwischen K und H ein wirksamer Kaufvertrag über 12 Falschen Wein zum Preis von je 8 € pro Flasche entstanden sein. Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme zustande.

1. Angebot, § 145 BGB

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die ein Vertragsschluss einem Anderen inklusive aller essentiellen Vertragsbestandteile so angetragen wird, dass dieser durch seine bloße Zustimmung die Annahme erklären kann.

2. Angebot durch K selbst

K und H haben jedoch im Rahmen eines möglichen Vertragsschlusses nicht miteinander kommuniziert. Vielmehr hat A ein Angebot zum Abschluss des Kaufvertrages über die 12 Flaschen Wein zum Preis von je 8 € pro Flasche abgegeben.

3. Angebot durch A

A könnte eine Willenserklärung mit Wirkung für und gegen K abgegeben haben; § 164 Abs. 1 S. 1 BGB. Dann müsste A eine eigene Willenserklärung, im Namen des K und mit Vertretungsmacht abgegeben haben. Gemäß § 164 Abs. 1 S. 1 BGB setzt eine Stellvertretung voraus, dass der Stellvertreter eine eigene Willenserklärung, im Namen des Vertretenen, mit Vertretungsmacht abgegeben hat.

a) Eigene Willenserklärung des A

Abgrenzung ob Botenschaft oder Stellvertretung: Abgrenzung erfolgt anhand des objektiven Empfängerhorizonts des Vertragspartners (hier: H), §§ 133, 157 BGB. Dabei ist nicht entscheidend, was zwischen Vertretenem und Stellvertreter vereinbart war, sondern lediglich, wie sich der Stellvertreter nach außen erkennbar verhält. Das Verhalten des A stellt sich hier als Stellvertretung des A für K dar.

¹ Die Formulierung „könnte einen Anspruch aus § 433 Abs. 1 BGB haben“ ist ebenfalls verbreitet, wird aber vielfach als falsch angesehen, da es sich um einen vertraglichen und gerade nicht um einen gesetzlichen Anspruch (wie zB § 823 BGB) handelt.

b) Handeln im fremden Namen

A müsste zudem in fremden Namen gehandelt haben (sog. Offenkundigkeitsprinzip). A teilt H mit, die Flaschen sollen auf die monatliche Rechnung des K gebucht werden, damit gibt A eindeutig zu erkennen, die Flaschen nicht für sich selbst, sondern für K erwerben zu wollen.

c) mit Vertretungsmacht

Gemäß § 164 Abs. 1 S. 1 BGB müsste A zudem im Rahmen der ihm zustehenden Vertretungsmacht gehandelt haben. Vorliegend kommt nur die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht (Vollmacht) in Betracht.

aa) Vollmachtserteilung

Gemäß § 167 Abs. 1 BGB wird eine Vollmacht durch Erklärung des Geschäftsherrn gegenüber dem Vertreter oder gegenüber dem Dritten, demgegenüber die Stellvertretung stattfinden soll, erteilt. Die Vollmacht ist eine einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Geschäftsherr zu erkennen gibt, dass Erklärungen des Stellvertreters in einem bestimmten Umfang für und gegen ihn wirken sollen. K sagt zu A, dass A für ihn 12 Flaschen seines Lieblingsweines beim Getränkehändler H besorgen soll. Somit erteilte K dem A eine Innenvollmacht.

bb) Handeln im Rahmen der Vollmacht

Beim Angebot des A an H zum Kauf der Weinflaschen müsste sich A zudem im Rahmen der ihm erteilten Vollmacht gehalten haben. Fraglich ist somit welchen Inhalt die Vollmacht des K an A hatte. K spezifizierte in seiner Unterhaltung mit A zwar die Anzahl der Flaschen Wein als auch die Sorte des Weines, gab allerdings keinen Preis an. K ging allerdings seinerseits davon aus, dass der Wein lediglich 6 Euro pro Flasche kosten würde. Fraglich ist somit, ob A beim Kauf der Flaschen zum Preis von 8 Euro pro Flasche seine Vertretungsmacht überschritten hat. Ausschlaggebend für den Umfang der Vertretungsmacht ist allerdings lediglich der Umfang der erteilten Vollmacht. Bei der Vollmachtserteilung hatte K den A hinsichtlich des Preises der Flaschen aber gerade nicht eingeschränkt, sondern ihm insoweit einen vollständigen Handlungsspielraum gewährt. Dass K davon ausging, die Flaschen kosten lediglich 6 Euro pro Flasche ist somit ohne Bedeutung. Mithin handelte A auch im Rahmen der ihm erteilten Vollmacht.

cc) Anfechtung der Vollmacht

Fraglich ist allerdings, ob die Vollmacht des A rückwirkend (ex tunc) wieder entfallen sein könnte, wenn K die an A erteilte Vollmacht als empfangsbedürftige Willenserklärung wirksam angefochten hätte. Daneben müsste jedoch ein Anfechtungsgrund vorliegen. Der K hat sich jedoch bei der Vollmachtserteilung nicht versprochen, mithin liegt kein Fall des Erklärungsirrtums (§ 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB) vor. Auch hat er den Bedeutungsgehalt seiner Erklärung korrekt erfasst, weshalb ein Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB ebenfalls ausscheidet. In Betracht kommt schließlich ein Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft iSd § 119 Abs. 2 BGB. Darunter sind alle wertbildenden Faktoren, bezogen auf den Wein also etwa Jahrgang und Herkunft. Hier hat sich K bei der Vollmachtserteilung allerdings lediglich über den Preis des

Weins geirrt. Dies ist gerade kein wertbildender Faktor, sondern die *Konsequenz* der wertbildenden Faktoren. Mithin berechtigt dieser Irrtum nicht zur Anfechtung. Ein Anfechtungsgrund liegt nicht vor.²

d) **Zwischenergebnis zur Stellvertretung**

A hat K somit wirksam vertreten, das Angebot des A an H wirkt somit für und gegen K, § 164 Abs. 1 S. 1 BGB.

4. **Annahme 147 BGB**

H erklärt sich mit dem Angebot zum Kauf des Weines auch einverstanden. Somit liegt eine Annahmeerklärung des H vor.

5. **Zwischenergebnis zum Vertragsschluss**

Somit ist zwischen H und K ein wirksamer Vertrag über den Kauf von 12 Flaschen Wein à 8 Euro zustande gekommen. Ein Anspruch des H gegen K auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 96 Euro ist somit zunächst wirksam entstanden.

II. **Anfechtung gemäß § 142 Abs. 1 BGB**

Der Anspruch des H auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 96 Euro könnte allerdings gemäß § 142 Abs. 1 BGB ex tunc erloschen sein, wenn K den Kaufvertrag wirksam angefochten hätte.³

Eine wirksame Anfechtung seitens des K setzt einen Anfechtungsgrund sowie eine Anfechtungserklärung innerhalb der Anfechtungsfrist voraus.

1. **Anfechtungsberechtigung des K**

Fraglich wäre zunächst schon, ob K überhaupt anfechtungsberechtigt ist, denn er hat keinerlei Erklärung zum Abschluss des Kaufvertrages abgegeben. Allerdings wirkt die Erklärung des A (s.o.) gemäß § 164 Abs. 1 S. 1 BGB unmittelbar für und gegen K, so dass der Kaufvertrag zwischen K und H zustande kommt. Mithin ist K als Vertragspartei auch anfechtungsberechtigt.

² Anmerkung: Wenn ein Anfechtungsgrund bestünde, würde sich das Problem der Anfechtbarkeit der ausgeübten Innenvollmacht stellen, was hier jedoch offenbleiben kann.

³ Anmerkung: Wichtig ist, strukturell zwischen der Anfechtung der Vollmacht und der Anfechtung der Willenserklärung, die unmittelbar auf den Vertragsschluss gerichtet ist, zu unterscheiden, denn diese Willenserklärungen sind abstrakt und ein etwaiger Irrtum bezieht sich möglicherweise nur auf eine.

2. Anfechtungsgrund

a) § 166 BGB

Fraglich ist, ob vorliegend ein Anfechtungsgrund gegeben ist. Grundsätzlich kommt es für das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes gemäß § 166 Abs. 1 BGB auf die Person des Stellvertreters an. Bei der Erklärung über den Kauf der Weinflaschen unterlag A als Stellvertreter allerdings keinerlei Irrtum. Er kaufte genau die gewünschte Menge an Wein zum von ihm kalkulierten Preis von 8 € pro Flasche. Auch § 166 Abs. 2 BGB ist vorliegend nicht einschlägig, denn es geht nicht darum, dass A einem Irrtum unterlag, den K kannte, sondern A unterlag schon gar keinem Irrtum.⁴

3. Zwischenergebnis

Eine Anfechtung scheidet aus.

III. Anspruch entfallen gemäß § 326 BGB

Der Anspruch konnte gem. § 326 Abs. 1 S. 1 HS. 1 BGB entfallen sein.

1. § 326 Abs. 1 S. 1 HS. 1 BGB

Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die Gegenleistungspflicht gemäß § 275 Abs. 1 entfallen ist. Fraglich ist, ob für H Unmöglichkeit eingetreten ist. Zunächst handelte es sich bei der geschuldeten Leistung um eine Gattungsschuld i.S.d. § 243 Abs. 1. Bei Gattungsschulden tritt Unmöglichkeit grundsätzlich erst bei Untergang der gesamten Gattung ein, was hier nicht ersichtlich ist. Etwas anderes könnte sich aber daraus ergeben, dass es sich bei dem Wein um einen Restposten zu einem vergünstigten Preis handelte. Es könnte sich unter diesen Umständen um eine beschränkte Gattungsschuld (auch: Vorratsschuld) handeln, bei der die Beschaffungspflicht auf den Warenvorrat beschränkt ist. Geht in dieser Fallgestaltung der ganze Vorrat unter, liegt Unmöglichkeit i.S.d. § 275 BGB vor und der Schuldner wird von seiner Beschaffungspflicht frei, auch wenn bei anderen noch Stücke der Gattung vorhanden sind. Im Wege der Vertragsauslegung ergibt sich bei vergünstigt angebotenen Restposten regelmäßig eine solche beschränkte Gattungsschuld. So liegt der Fall auch hier: H gab durch die Deklaration hinreichend zu erkennen, dass es ihm bei dem Sonderangebot gerade darum ging, diesen bestimmten Wein aus dem Sortiment zu nehmen. Damit ist nach dem Brand Unmöglichkeit eingetreten.

⁴ Anmerkung: Zwar kommt eine analoge Anwendung des § 166 Abs. 1 BGB in Betracht, wenn der Vertretene hinsichtlich des Vertragsschlusses (also unabhängig von der Vollmachtserteilung, dazu oben) einen relevanten Willensmangel hat; ein solcher liegt hier aber auch nicht vor.

2. Anspruchserhaltung

Der Anspruch könnte jedoch gem. § 326 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 BGB erhalten bleiben.

a) Annahmeverzug der K

K müsste sich demnach in Annahmeverzug gemäß § 293 BGB befunden haben. Annahmeverzug liegt vor, wenn der Gläubiger die ihm angebotene Sache nicht annimmt.

aa) Angebot des H

Ein tatsächliches Angebot gem. § 294 BGB liegt hier nicht vor. Jedoch ist ein wörtliches Angebot gem. § 295 S. 1 Alt. 1 BGB ausreichend. K sagt, er werde nicht zahlen. Gemäß § 298 BGB steht das Nichtanbieten des Kaufpreises seitens des K der Nichtannahme des Weins gleich. Somit war das wörtliche Angebot des H gemäß §§ 295 S. 1 Alt. 1, 298 BGB ausreichend. Ein Angebot des H liegt daher vor.

bb) Nichtannahme des K

K erklärt er werde nicht den vereinbarten Kaufpreis zahlen. Gem. § 298 BGB steht die Verweigerung der Zahlung steht der Nichtannahme gleich.

cc) Zwischenergebnis

H hat K den Wein somit in Annahmeverzug begründender Art und Weise angeboten. Das zur Unmöglichkeit führende Ereignis fiel in die Zeit, in der der K bereits in Annahmeverzug war.

b) Nichtvertretenmüssen des H

Ferner müsste H die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. H handelte leicht fahrlässig. Grundsätzlich hätte er damit die Unmöglichkeit zu vertreten, vgl. § 276 BGB. Da sich der K im Annahmeverzug befand (s.o.), ist die Haftung des H jedoch gem. § 300 Abs. 1 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Er hat den Umstand, auf dem die Unmöglichkeit beruht, daher nicht zu vertreten. Der Anspruch ist nicht gemäß § 326 Abs. 1 S. 1 HS. 1 entfallen

IV. Ergebnis

H hat einen Anspruch gegen K auf Zahlung von 96 Euro.